

BStGer BK_B 187/04 vom 16. Dezember 2004

Bundesstrafgericht, 2004-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_B_187_04

FR: TPF BK_B 187/04 du 16 décembre 2004

IT: TPF BK_B 187/04 del 16 dicembre 2004

Regeste

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 65 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Wie zuvor die Anklagekammer des Bundesgerichts prüft die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Zulässigkeit der bei ihr eingereichten Rechtsmittel von Amtes wegen in freier Kognition (BGE 122 IV 188, 190 E. 1; 121 II 72, 74 E. 1 a).

E. 1.2

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. a Strafgerichtsgesetz (SGG, SR 173.71). Aufgrund der Parteistellung der Bundesanwaltschaft gemäss Art. 34 Bundesstrafrechtspflegegesetz (BStP, SR 312.0) ist diese gestützt auf Art. 214 BStP zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Die generelle Beschwerde der Bundesanwaltschaft ergibt sich dabei aus deren funktioneller Stellung, indem ihr die Durchsetzung der materiellen Wahrheit und Verwirklichung des Rechts obliegt (BK_B 016/04 E. 2.1). Die Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist erfolgt. Es ist auf sie einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 65 BStP sind u.a. Gegenstände zu beschlagnahmen, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen. Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung der von ihm verlangten Aufrechterhaltung der Beschlagnahme auf den Beschlagnahmegrund der Sicherungseinziehung gemäss Art. 58 StGB.

E. 2.2

Grundvoraussetzung für die Beschlagnahme ist das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts für den objektiven Tatbestand einer Straftat (HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel 2002, § 69 N 1). Bei der Beschlagnahme zum Zweck der späteren Sicherungseinziehung bedarf es ferner konkreter Hinweise für den erforderlichen Deliktikonnex. Sodann müssen bei diesem Beschlagnahmegrund die spezifischen Erfordernisse als Tatinstrument, als Tatprodukt bzw. als durch die mutmassliche strafbare Handlung hervorgebrachter Gegenstand hinreichend dargetan sein. Anders als für die Einziehung nach Art. 58 StGB als definitive Nebenstrafe genügt es für die Beschlagnahme als bloss provisorisches Sicherungselement, wenn diese Voraussetzungen hinreichend glaubhaft gemacht werden. Schliesslich muss jede Beschlagnahme verhältnismässig sein (BGE 125 IV 185, 187 E. 2 a).

Ein ausreichender konkreter Tatverdacht ist hier aufgrund des Geständnisses ohne weiteres gegeben. Die beschlagnahmten Gegenstände dienten der mutmasslichen Herstellung von Falschgeld. Sie waren daher Tatinstrumente, weshalb auch der erforderliche Deliktskonnex unbestritten ist. Streitig ist allein, ob von diesen Gegenständen eine Gefährdung für die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung ausgeht.

E. 3.1

Die Sicherungseinziehung setzt voraus, dass vom einzuziehenden Gegenstand eine Gefährdung für die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung ausgeht. Dabei sind diesbezüglich keine erhöhten Anforderungen zu stellen; es genügt, dass es wahrscheinlich ist, dass eine Gefahr bestünde, wenn ein Gegenstand in der Hand des Berechtigten nicht eingezogen wird (BGE 125 IV 185, 187 E. 2 a; 124 IV 121, 123 E. 2 a). Nach SCHMID (SCHMID, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, Art. 58 StGB N 59) genügt die abstrakte Gefährlichkeit für die Einziehung nicht. Sie ist nur zulässig, wenn die vom Richter anzustellende Prognose ergibt, dass die vorstehend erwähnte, künftige Gefährdung als wahrscheinlich erscheint. Dabei sind insbesondere das Anlassdelikt, die Person des Verfügungsberechtigten, die fortbestehende Gefahr einerseits und ein sozial anerkanntes Interesse an der weiteren Benutzung des Gegenstandes durch den Betroffenen andererseits abzuwägen (SCHMID, a.a.O.).

Die Beschlagnahme als bloss vorläufige Massnahme ist im Prinzip aufrechtzuerhalten, bis der Richter über die Einziehung entscheiden kann. Wie alle vorsorglichen Massnahmen ist sie aber aufzuheben, wenn die Untersuchungsbehörde die Voraussetzungen dazu für dahingefallen betrachtet (SCHMID, a.a.O., Art. 58 StGB N 84). Dabei hat die Untersuchungsbehörde in sachgerechter und zurückhaltender Weise die Frage zu beantworten, wie der Richter wahrscheinlich entscheiden werde. Massstab dafür bildet die Gerichtspraxis zur Einziehung (so BK_B 009/04 E. 4).

E. 3.2

Vorliegend verhält es sich so, dass der noch junge Beschwerdegegner nicht vorbestraft ist, das Verfahren ausschliesslich wegen diesem einen Tatkomplex gegen ihn geführt wird und er zurzeit wieder einer beruflichen Tätigkeit nachgeht. Es kommt dazu, dass der Beschwerdegegner geständig ist, sein damaliges Verhalten bedauert und das mutmasslich strafbare Verhalten den Eindruck einer einmaligen Entgleisung vermittelt. Das Anlassdelikt ist zwar keineswegs als geringfügig einzustufen, die Art und Wei-

- 5 -

se der Tatbegehung dennoch relativ banal und ohne Hinweise auf eine erhöhte deliktische Veranlagung. Es kommt dazu, dass die beschlagnahmten Gegenstände solche des täglichen Gemeingebrauchs sind und jederzeit bei nicht übermässigem finanziellen Mitteleinsatz beschafft werden können. Es kann damit fraglos nicht von einem mutmasslichen Delinquenten ausgegangen werden, der mit einer gewissen Regelmässigkeit und überdies unter Benutzung des Computers delinquent. Darüber hinaus besteht grundsätzlich ein sozial anerkanntes Interesse an der weiteren Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände. Bei dieser Sachlage ist nicht ernsthaft anzunehmen, der Sachrichter werde diese Gegenstände in der Hand des Beschwerdegegners als fortbestehenden Gefährdungsfaktor einstufen und diesen einziehen. Der Verweis der Beschwerdeführerin auf eingezogene Gegenstände im

Fall des israelischen D. _____-Agenten ist nicht sachge- recht. Der rund zwanzigjährige Beschwerdegegner kann mit Bezug auf die Prognose offenkundig nicht mit einem professionellen Geheimdienstagen- ten verglichen werden. Die Beschlagnahme unter dem Titel der Siche- rungseinziehung lässt sich daher nicht rechtfertigen.

Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 4

Nachdem eine Behörde der Eidgenossenschaft gegen die Verfügung einer anderen Bundesbehörde Beschwerde erhoben hat, sind gemäss Art. 245 BStP i. V. m. Art. 156 Abs. 2 OG keine Kosten zu erheben und aufzuerle- gen. Anders verhält es sich hingegen mit Bezug auf die Entschädigung der Gegenpartei. Diese ist gemäss Art. 159 Abs. 2 OG der unterliegenden Par- tei aufzuerlegen, sieht doch das Gesetz diesbezüglich anders als in Art. 156 Abs. 2 OG keine Ausnahme zugunsten des Bundes vor. Der Be- schwerdegegner, der mit seinem Rechtsbegehren durchgedrungen ist, ist deshalb durch die Beschwerdeführerin für seine Anwaltskosten zu ent- schädigen. Die Entschädigung wird nach Ermessen festgesetzt, da der Vertreter des Beschuldigten keine Kostennote eingereicht hat (Art. 3 Abs. 2 des Reglements über die Entschädigungen im Verfahren vor dem Bundes- strafgericht, SR 173.711.31). Vorliegend erscheint eine pauschale Ent- schädigung von Fr. 400.-- (inkl. MwSt.) angemessen.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.